

Informationen zur Datenverarbeitung durch das Referat Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Identität des Verantwortlichen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Postanschrift:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum
Telefon: 0234/304-0
Telefax: 0234/304-66050
E-Mail: zentrale@kbs.de
Internet: www.kbs.de

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 SGB IV).

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Die Renten-Zusatzversicherung gehört dem Verbund der KBS an. Zum Verbund gehören auch die Gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung, die Gesetzliche Rentenversicherung, die Minijob-Zentrale, die Seemannskasse und ein eigenes medizinisches Netz.

Die Renten-Zusatzversicherung ist eine eigenständige betriebliche Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes. Sie führt nicht nur die Zusatzversorgung für die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn fort, sondern stellt auch die betriebliche Altersversorgung von weiteren beteiligten Arbeitgebern sicher. Der Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung unterliegen grundsätzlich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines beteiligten Arbeitgebers, soweit aufgrund des Tarifrechts oder des Arbeitsvertrages Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung besteht.

Die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung umfasst Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt im Umlage- und/ oder im Kapitaldeckungsverfahren.

Des Weiteren führt die Renten-Zusatzversicherung der KBS die Versicherungsverhältnisse der Abteilungen D, E und F der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen als besondere Versicherungsbestände weiter.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verarbeitet die Renten-Zusatzversicherung personenbezogene Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt auch im Rahmen von gegebenenfalls folgenden Einspruchs-, Klage- und Vollstreckungsverfahren sowie zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen in Fällen fremdverursachter Personenschäden.

Für die Renten-Zusatzversicherung ergibt sich die gesetzliche Grundlage aus § 6 des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, § 16 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, § 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen und § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen i.V.m. der Anlage 7 zur Satzung der KBS:

1. Durchführung der Versicherung in der Renten-Zusatzversicherung,
2. Einzug von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Aufwendungen,
3. Entgegennahme und Verarbeitung der Meldungen zur Renten-Zusatzversicherung,
4. Durchführung und Zahlung der zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung,
5. Erstattung von Beiträgen,
6. Beratung von Versicherten, Rentnern und Arbeitgebern,
7. Datenerhebung für statistische Zwecke.

Um die gesetzlich und satzungsrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen zu können, verarbeitet die Renten-Zusatzversicherung die erforderlichen Daten.

Die beteiligten Arbeitgeber sind gemäß § 142 der Anlage 7 zur Satzung der KBS verpflichtet, der KBS über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Satzung von Bedeutung sind. Insbesondere sind sie verpflichtet, ihren Meldepflichten aus §142 Abs. 2 der Anlage 7 zur Satzung der KBS nachzukommen und der KBS eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sowie der Entrichtung der Umlagen und/ oder Beiträge zu gestatten. Bei schuldhaften Verstößen kann die KBS die Beteiligung mit den darauf basierenden Folgen gemäß § 143ff. der Anlage 7 zur Satzung der KBS kündigen.

Die Anzeigepflichten der Versicherten- und Betriebsrentenberechtigten ergeben sich aus § 170 der Anlage 7 zur Satzung der KBS. Danach sind Versicherte und Betriebsrentenberechtigte verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift sowie jede Änderung, die ihren Anspruch auf Betriebsrente nach Grund oder Höhe berührt, der für die Bearbeitung zuständigen sachbearbeitenden Stelle bei der KBS sofort schriftlich mitzuteilen. Die im Besonderen mitzuteilenden Sachverhalte sind in § 170 Abs. 1 bis Abs. 2a der Anlage 7 zur Satzung der KBS aufgezählt. Solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie 2a oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die KBS zu beantragen, nicht nachkommt, kann die KBS die Betriebsrente zurückbehalten. Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich im Falle der Rückforderung von Leistungen nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Renten-Zusatzversicherung der KBS erfolgt gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KBS haben das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren.

Darüber hinaus verarbeitet die Renten-Zusatzversicherung Daten auf der Grundlage von ausdrücklichen Einwilligungserklärungen (Artikel 6 Abs. 1a) Datenschutz-Grundverordnung - EU-DSGVO).

Die Renten-Zusatzversicherung darf die rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Daten der Betroffenen für andere Zwecke nutzen und verarbeiten, soweit dafür eine andere Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

Die Renten-Zusatzversicherung trifft keine Entscheidungen auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling im Sinne von Art. 22 EU-DSGVO.

Datenkategorien und Datenherkunft:

Wir verarbeiten die nachfolgenden Kategorien von Daten:

1. Daten zur Person (Adressdaten, Stammdaten (Geburtsdatum, das Geschlecht), Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer),
2. Daten zum Versicherungsverhältnis (Entgeltdaten, versicherungsrechtliche Zeiten wie Mutterschutz, Krankheitszeiten),
3. Beitrags-/Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsdaten im Rahmen des Versicherungs- und Leistungsverhältnisses,
4. Daten zum Vertreter/ Bevollmächtigten/ Sozialhilfeträger,
5. Daten von beteiligten Arbeitgebern, Vertragspartnern, Krankenkassen, anderen Zusatzversorgungskassen, Gerichten und anderen öffentlichen Stellen

Empfänger:

Datenübermittlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und/ oder satzungsmäßiger Vorschriften regelmäßig an beteiligte Arbeitgeber, Krankenkassen, andere Zusatzversorgungskassen, Gerichte, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Aktuariat und versicherungsmathematische Dienstleister sowie im Rahmen des Zahlungsverkehrs an Geldinstitute.

Darüber hinaus dürfen Daten nur in den gesetzlich bestimmten Einzelfällen übermittelt werden (z.B. an Polizeibehörden, Kommunal- und Gemeindeverwaltungen, Steuerbehörden).

Die Renten-Zusatzversicherung kann ihre Aufgaben auch durch andere Dienstleister - insbesondere Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 EU-DSGVO - erbringen lassen.

Dauer der Speicherung:

Soweit personenbezogene Daten von der Renten-Zusatzversicherung der KBS erhoben, genutzt und verarbeitet werden, werden diese im Rahmen der Erforderlichkeit ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Renten-Zusatzversicherung der KBS verwendet.

Die Daten werden für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen bzw. für die Dauer der satzungsmäßig erforderlichen Aufgabenwahrnehmung gespeichert und anschließend gelöscht.

Rechte der betroffenen Person bei der Datenverarbeitung:

Es stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Artikel 15 EU-DSGVO),
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 EU-DSGVO),
- Recht auf Löschung (Artikel 17 EU-DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 EU-DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 EU-DSGVO),
- Widerspruchsrecht (Artikel 21 EU-DSGVO),
- bei Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung das Recht, diese mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Artikel 7 Absatz 3 EU-DSGVO).

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Nach Artikel 77 EU-DSGVO hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für die KBS zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Telefon: 0228-997799-0
Telefax: 0228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Beauftragter für den Datenschutz
Verwaltungsgebäude Trimontepark 2/3
Wasserstraße 215
44799 Bochum

Telefon: 0234 304-0
Telefax: 0234 304-83990
E-Mail: datenschutz@kbs.de